



GRÜNE KANTON BERN
MONBIJOUSTRASSE 61, 3007 BERN

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Bildungs- und Kulturdirektion
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Per-E-Mail: daniel.schoenmann@be.ch

Bern, 6. Juli 2020

VERNEHMLASSUNG: TEILREVISION DER HOCHSCHULGESETZE

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Häsler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu den vorliegenden Teilrevisionen der drei Hochschulgesetzen (UniG, PHG und FaG) Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Die GRÜNEN Kanton Bern können im Grundsatz die Teilrevisionen der Gesetze über die Universität Bern, die deutschsprachige pädagogische Hochschule und der Berner Fachhochschule nachvollziehen. Gleichzeitig unterbreiten wir aber weitere Anpassungsvorschläge, welche die Mitwirkung stärken und die Gleichstellung der Geschlechter insbesondere im Bereich der Professuren verbessern wollen.

Die zentralen Änderungen liegen im Bereich des Personalrechts. Die drei Hochschulen sollen bezüglich der Ausgestaltung des Personalrechts mehr Autonomie erhalten. Gemäss geltendem Recht kann der Regierungsrat ausschliesslich für Mitarbeitende in Lehre, Forschung und Entwicklung (sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung und Schulleitung der PH Bern) abweichende Bestimmungen von der Personalgesetzgebung vorsehen, während in der Praxis nicht alle Drittmittelangestellten unmittelbar in Lehre, Forschung und Entwicklung tätig sind bzw. eine eindeutige Abgrenzung zum restlichen Hochschulbetrieb Mühe bereitet. So sind beispielsweise in vielen grösseren mit Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhaben auch Personen mit unterstützenden technischen oder administrativen Aufgaben angestellt. Daher soll der Regierungsrat für Drittmittelangestellten nur in klar definierten Bereichen Abweichungen vom Personalgesetz vorsehen können.

Die GRÜNEN Kanton Bern begrüssen es ausdrücklich, dass am Prinzip der öffentlich-rechtlichen Anstellungen unter dem Personalgesetz grundsätzlich festgehalten wird. Das Lehr- und Forschungspersonal der Hochschulen nimmt eine gesetzlich definierte öffentliche Aufgabe wahr, dabei wird die Forschungsfreiheit gewährleistet. Der Auftrag der Hochschulen ist jedoch anders als der der Kantonsverwaltung und es ist wichtig, dass die Hochschulleitungsorgane bezüglich der aufgabenspezifischen



Aspekte des Personalbereichs zusätzliche Kompetenzen erhalten und spezifisch vom Personalgesetz abweichen können, damit sie durch die so gewonnen Spielräume attraktiv bleiben und somit der Bildungsstandort Kanton Bern gestärkt wird. Nicht unproblematisch ist hingegen, dass an der gleichen Hochschule je nach Finanzierung, insbesondere bei der Drittmittelfinanzierung unterschiedliche Personalbestimmungen gelten. Im Grundsatz sollen die Anstellungsbedingungen vergleichbar sein. Die GRÜNEN betonen, dass die die Anstellungsbedingungen für das Personal der Hochschulen eine gute Grundlage bieten sollen, so dass die Hochschulen als Arbeitgeberinnen attraktiv sind.

Sorge bereitet die neu geplante Einführung von Verträgen nach Obligationenrecht. Während im Grundsatz die Arbeitsverträge an den Hochschulen öffentlich-rechtlicher Natur sind, sollen diese neu in einem eng begrenzten Rahmen privatrechtliche Verträge abschliessen können. Gemäss Vortrag sind dies an der Universität Bern «wenige Dutzend Anstellungen, die unter die hier beschriebene, eng gefasste Kategorie fallen». Gemäss Vortrag gehört das Qualifizierungsprogramm BNF (Beraten, Netzwerken, Fördern) dazu, welches vom Bund finanziert Akademikerinnen und Akademiker Stellenvermittlungs- und Coachingaufgaben übernimmt. Ebenso nationale Referenzlaboratorien, welche durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ernannt werden. Es ist stossend, dass gerade wegen der Übernahme von Bundesaufträgen vom Prinzip öffentlich-rechtlicher Verträge abgewichen werden soll. Die GRÜNEN verlangen, dass dies auf klar definierte Fälle zu beschränken ist und dazu ein Controlling geführt wird.

Stärkung der Mitwirkung, der internen Beschwerderechte und der Gleichstellung nötig!

Mehr Autonomie für die Hochschulen ist mit einer Stärkung der hochschulinternen Mitbestimmung und der internen Kontrolle und Aufsicht zu verbinden. Die Rechte und die unabhängige Stellung der Ombudsstellen ist auszubauen und zu stärken. Im Fall von Konflikten sind die Beschwerderechte für die Arbeitnehmer*innenseite zu stärken. Für die GRÜNEN ist es wichtig, dass die Leitungsorgane aller Bildungsinstitutionen geschlechterparitätisch zusammengesetzt sind. Dabei ist die Zusammensetzung bezüglich der soziodemographischen Merkmale gleichmässig zu berücksichtigen.

Antrag auf Ergänzung

Die GRÜNEN beantragen: Im Universitätsgesetz und analog auch in allen Hochschulgesetzen ist der Auftrag im Sinne einer Zielvorgabe zu verankern, dass bei Neuanstellungen von Professuren die Hälfte Frauen* sind.

Die Revision der PHG sieht die Aufhebung der Angliederung der IVP NMS an die PH Bern vor. Die GRÜNEN begrüssen ausdrücklich, dass das IVP NMS künftig ein eigenständiges Hochschulinstitut für die Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarstufe ist und die Akkreditierung vornehmen kann. Dabei ist wichtig, wie es auch vorgesehen ist, dass die Zusammenarbeit zwischen PH und NMS auch gesetzlich verankert wird. Die GRÜNEN Kanton Bern setzen sich dafür ein, dass der Kanton Bern als Bildungsstandort stark bleibt. Die Hochschulen sollen innovative Ausbildungsstandorte sein und auch für die Mitarbeitenden attraktiv bleiben.

Die weiteren Anpassungen im Zuge der Revision der Hochschulgesetze werden von den GRÜNEN im Grundsatz begrüsst.

Zu den einzelnen Artikeln

Änderungsanträge zu Artikeln, bei denen keine Änderung vorgesehen ist, schlagen wir im Folgenden vor.



Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

Antrag auf Ergänzung

Art. 12 Gleichstellung von Frau und Mann

- 1 Frauen und Männer sind an der Universität gleichberechtigt.
- 2 Die Universität fördert durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, namentlich eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter auf allen Stufen und in allen Gremien

Neu 3. Bei der Wahl von Professuren und Assistentenprofessuren werden bei Erfüllung der fachlichen Anforderungen solange Kandidaturen des untervertretenen Geschlechts gewählt, bis die Anteile denjenigen der Doktoratsstufe entsprechen. Dies gilt auch für den Bereich des Inselspitals.

Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Dies betrifft namentlich den Artikel 13 PHG. Dabei geht es um die Mitwirkung der Mitarbeitenden der PH Bern. Das Recht auf Mitwirkung muss zwingend optimiert werden. Das heisst, dass entsprechend auch die gesetzliche Verankerung im Zuge dieser Revision angestrebt werden soll. Des Weiteren schlagen wir Änderungen zum Artikel 36 vor, der die Zusammensetzung des Schulrates regelt.

Weitere Rückmeldungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln sind in der beiliegenden Antwort-Tabelle zu finden.

Art 13 Mitwirkung

Antrag auf Ergänzung

- 3 Für die Umsetzung der Mitwirkung in den Bereichen a bis d Art. 13 Abs. 2 setzt die Pädagogische Hochschule eine Betriebskommission ein. Näheres regelt das Statut.
- 4 Die Wahl der Delegationen der Mitarbeitenden werden von der Betriebskommission organisiert. Sie sind als Verhandlungs- und Gesprächspartner anerkannt.

Die bisherigen Bestimmungen zur Mitwirkung, die im geltenden Recht festgehalten sind, sind dahingehend zu optimieren, dass der PH ermöglicht wird eine Betriebskommission einzusetzen. Der Artikel 13 soll entsprechend um einen Absatz 3 und Absatz 4 ergänzt werden. Mit dieser Änderung wird gewährleistet, dass die Mitarbeitenden der PH Bern ein echtes Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht erhalten.

Artikel 36, Abs. 2 Schulrat

Antrag auf Neuformulierung

- 2 Er setzt sich zusammen aus
 - a der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der nicht der Pädagogischen Hochschule angehört,
 - b weiteren **drei** Mitgliedern, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören,
 - c der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen,
 - d **zwei** Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Instituten /



Organisationseinheiten
e **zwei** Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden aus unterschiedlichen Instituten.

- 3 Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die **drei** externen Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten verfügen über **ausgewiesene Expertise in Hochschulentwicklung, Forschung, Lehre und Finanzen**. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitarbeitenden und die Studierenden delegieren ihre Vertreterinnen und Vertreter je selbstständig.

Die bessere Verteilung der innerhalb der Zusammensetzung des Schulrates ist zeitgemäss und stärkt die einzelnen Vertretenden. Der Schulrat der PH Bern erhält mehr Kompetenzen. Es ist wichtig, dass der Schulrat über entsprechendes Wissen im Bereich Hochschullehre, Hochschulentwicklung und Forschung mitbringt, damit der er entsprechend in der Lage ist, die Hochschule strategisch zu orientieren und durch wissenschaftlich fundierte Expertise zur Profilierung der PH über die Kantongrenze beizutragen.

Artikel 40, Abs. 1 Zusammensetzung der Schulleitung

Antrag auf Ergänzung

- 1 Die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, der Vizerektorin oder dem Vizerektor, den Institutsleiterinnen und Institutsleitern, der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sowie **zwei Vertretungen der Mitarbeitenden aus Forschung und/oder Lehre. Die Mitarbeitenden delegieren ihre Vertretungen selbstständig.**

Wird Art. 13 des PHG im Gesetz verankert, so müssen die Mitarbeitenden von Beginn weg, d.h. von dem Zeitpunkt an, in dem Geschäfte in der Schulleitung verhandelt werden, mitdenken, mitstimmen und mitentscheiden können.

Die GRÜNEN Kanton Bern danken der der Bildungs- und Kulturdirektion für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Natalie Imboden
Präsidentin GRÜNE Kanton Bern, Grossrätin

Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern